

Az.: D 6 A 253/10
10 K 1531/08

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Disziplinarrechtssache

der Polizeidirektion
vertreten durch Regierungsrat

- Einleitungsbehörde -
- Berufungsbeklagte -

gegen

Herrn Polizeimeister

- Beamter -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

wegen

Förmlichen Disziplinarverfahrens
hier: Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Meng, die Richter am Obergericht Dehoust und Dr. von Egidy sowie die Beamtensitzer Gläser und Weist aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 2. März 2011

für Recht erkannt:

Die Berufung des Beamten gegen das Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 23. Februar 2010 - 10 K 1531/08 - wird zurückgewiesen.

Der Beamte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich seiner notwendigen Auslagen.

Tatbestand

1 Der in Z..... geborene Beamte schloss nach dem Besuch der polytechnischen Oberschule im Jahr 1980 eine Ausbildung zum Baufacharbeiter Mauerwerksbau ab. Von Mai 1981 bis Oktober 1982 leistete er Wehrdienst. Anschließend arbeitete er als Maurer. Im Mai 1988 trat der Beamte in den Dienst der Volkspolizei/Dienstzweig Schutzpolizei und wurde beim Volkspolizeikreisamt Z..... zunächst als Posten Objektschutz im Rang eines Wachtmeisters eingesetzt. Nach dem Besuch des Grundlehrgangs an der Volkspolizeischule erfolgte ab März 1989 ein Einsatz im Streifendienst. Aufgrund des Änderungsvertrags vom 18. Oktober 1991 wurde der Beamte im Polizeivollzugsdienst der damaligen Landespolizeidirektion C....., Polizeidirektion A., verwendet. Zum 1. Januar 1992 wurde er unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Polizeihauptwachtmeister ernannt und zum 1. Januar 1993 in das Amt des Polizeimeisters (A 7) übergeleitet. Am 11. Januar 1995 wurde ihm die Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit verliehen. Vom Februar 1991 bis November 1991 wurde der Beamte zur Aus- und Fortbildung zur 1. Bereitschaftspolizeiabteilung D....., Dienstort C....., abgeordnet. Zum 1. April 1993 wurde er zur Polizeidirektion F....., Polizeirevier F., versetzt; dort war er im Streifen- und Ermittlungsdienst tätig. Zum 1. Januar 2005 erfolgte im Rahmen der Neuorganisation der Polizei eine Versetzung des Beamten zur Polizeidirektion C.....-E..... unter Beibehaltung der bisher ausgeübten Funktion. Mit Wirkung vom 15. Dezember 2005 wurde er innerhalb der genannten Polizeidirektion zeitweilig vom

Polizeirevier F.... zur Inspektion Prävention/Zentrale Dienste, Fachdienst Objektschutz umgesetzt. Wegen der hier verfahrensgegenständliche Vorwürfe ist der Beamte aufgrund einer Verfügung der Polizeidirektion C.....- E..... vom 29. März 2006 vorläufig des Dienstes enthoben.

- 2 Der Beamte ist seit 1996 geschieden. Er erhält um 50 % gekürzte Bezüge der Besoldungsgruppe A 7 in Höhe von monatlich etwa 1.200 € netto. Zur Tilgung von Bankschulden in Höhe von rund 14.000 € entrichtet er monatliche Raten in Höhe von 400 €. Der Beamte wohnt in einer Einliegerwohnung im Haus seiner Eltern. Die jährlichen Heizungskosten belaufen sich auf über 900 €. Neben Krankenversicherungsbeiträgen fallen Kosten für die Unterhaltung seines etwa 13 Jahre alten Pkw an.
- 3 In den Regelbeurteilungen der Jahre 1996, 1999 und 2002 erreichte der Beamte 7,42 Punkte (entspricht den Anforderungen), 3,79 Punkte (entspricht im Wesentlichen den Anforderungen) und 4,95 Punkte (entspricht den Anforderungen).
- 4 Der Gesundheitszustand des Beamten ist nach einer mehrjährigen Alkoholerkrankung stark beeinträchtigt. Die wegen dieser Erkrankung zwischen Februar und September 2005 durchgeführten ambulanten und stationären Behandlungen brach der Beamte jeweils vorzeitig ab. Nach polizeiärztlicher Feststellung war der Beamte u. a. zwischen April 2004 und März 2006 alkoholkrank und therapiebedürftig. Das letzte vorliegende polizeiärztliche Gutachten (gem. Polizeidienstvorschrift [PDV] 300) vom 27. Juli 2009 stuft den Beamten als für den Polizeivollzugsdienst gesundheitlich nicht geeignet ein.
- 5 Mit Verfügung vom 28. April 2004 leitete das Polizeipräsidium C..... Vorermittlungen gegen den Beamten ein und setzte das Verfahren im Hinblick auf das anhängige strafrechtliche Ermittlungsverfahrens aus. Dem strafrechtlich und disziplinarisch zuvor unbelasteten Beamten wurde u. a. vorgeworfen, sich am 3. April 2004 in angetrunkenem Zustand zum nachbarlichen Grundstück begeben und eine Schreckschusspistole auf die Nachbarn gerichtet zu haben, um bei ihnen den Eindruck zu erwecken, dass sie erschossen würden.

- 6 Wegen des Vorfalls vom 3. April 2004 wurde der Beamte mit rechtskräftigem Urteil des Amtsgerichts M..... vom 1. März 2005 - 18 Cs 740 Js 25470/049 - wegen Bedrohung in Tateinheit mit vorsätzlich unerlaubtem Besitz tateinheitlich mit vorsätzlich unerlaubtem Führen einer Schusswaffe zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 55,00 € verurteilt (§§ 241, 52, 74 StGB, § 52 Abs. 3 Nr. 2, § 2 Abs. 2 WaffG). Der Hauptverhandlung ging ein Strafbefehl voran, gegen den der Beamte Einspruch erhoben hatte. Nach erfolgter Vernehmung mehrerer Zeugen beschränkte der im Strafverfahren durch einen Verteidiger vertretene Beamte den Einspruch in der Hauptverhandlung auf das Strafmaß. Das nach § 267 Abs. 4 StPO abgekürzte Strafurteil enthält unter II. folgende Feststellungen:

„Aufgrund der in der Hauptverhandlung vorgenommenen Einspruchsbegrenzung auf die Tagessatzzahl steht der Sachverhalt aus dem am 15.12.2004 erlassenen Strafbefehl fest. Danach hat der Angeklagte am 3.4.2004 gegen 16.10 Uhr auf dem Grundstück der Familie H....., H..... in..... E....., eine Schreckschusspistole Walther P 88 Compact geladen, mit 10 Knallkartuschen versehen vom Kaliber 9 mm, auf die Familie H..... gerichtet, um bei dieser den Eindruck zu erwecken, dass sie von ihm erschossen werden. Hierbei war dem Angeklagten bewusst, dass er außerhalb seines umfriedeten Besitztums nicht zum Führen von Schreckschusswaffen berechtigt war. Die beim Angeklagten am 3.4.2004 um 17.40 Uhr entnommene Blutprobe ergab einen Blutalkoholwert von 2,19 Promille im Mittelwert. Aufgrund der Hauptverhandlung war weiter festzustellen, dass sich die Mitglieder der Familie H..... durch das Verhalten des Angeklagten bedroht fühlten. Darüber hinaus wurde der zuständige Mitarbeiter des Landratsamtes M....., Sachbearbeiter im Bereich Waffen und Sprengstoff, zur Genehmigungspflicht der vom Angeklagten geführten Schreckschusspistole gehört. Beim Landratsamt liegt keinerlei derartige Genehmigung für den Angeklagten vor.“

- 7 Bei der Strafzumessung ging das Amtsgericht davon aus, dass der Beamte wegen seiner Alkoholisierung enthemmt gewesen sei. Hinzu sei gekommen, dass der Beamte und seine Familie mit den Nachbarn einen lang andauernden zivilrechtlichen Streit um die Grundstücksgrenze geführt hätten. Bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Tattages habe für den Beamten eine „psychische Ausnahmesituation“ vorgelegen. Ausführungen zur Frage einer verminderten Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) des Beamten im Hinblick auf die festgestellte Blutalkoholkonzentration von über 2,00 Promille enthält das Strafurteil nicht.

- 8 Mit Verfügung vom 1. Juni 2005 ordnete die Einleitungsbehörde die Fortsetzung der Vorermittlungen an und erweiterte sie um den Vorwurf, der Beamte habe in der Zeit nach dem 3. April 2004 trotz mehrfacher schriftlicher Belehrungen und entsprechender dienstlicher Weisungen beharrlich gegen seine Pflicht zur Gesunderhaltung und zur Mitwirkung bei der ärztlichen Untersuchung und Durchführung erforderlicher und zumutbarer medizinischer Maßnahmen zur Klärung seiner Polizeidienstfähigkeit verstoßen. Mit Verfügung vom 1. Juli 2005 wurden die Vorermittlungen um den Vorwurf erweitert, der Beamte sei am 21. Juni 2005 dem Dienst unentschuldigt ferngeblieben. Mit Schreiben vom 7. Juli 2005 unterrichtete die Einleitungsbehörde den Beamten über die Fortsetzung und Erweiterung der disziplinarrechtlichen Vorermittlungen. Zudem wurde er vom Vorermittlungsführer zu den Vorwürfen angehört. Mit Schreiben vom 17. Februar 2006 erhielt der Beamte Gelegenheit, sich zur beabsichtigten Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens, zu einer vorläufigen Dienstenthebung sowie zur Einbehaltung von Dienstbezügen zu äußern. Hiervon machte er keinen Gebrauch.
- 9 Mit Verfügung vom 29. März 2006 wurde das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet, der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben und die Einbehaltung von 50 % seiner Dienstbezüge angeordnet. Von einer Untersuchung sah die Einleitungsbehörde unter Hinweis auf § 44 Abs. 2 SächsDO ab.
- 10 Der gegen die vorläufige Dienstenthebung gerichtete Antrag des Beamten blieb auch im Beschwerdeverfahren ohne Erfolg (SächsOVG, Beschl. v. 11. September 2006 - D 6 B 360/06 -).
- 11 Mit der am 14. November 2006 bei der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden eingegangenen Anschuldigungsschrift vom 9. November 2006 wurde der Beamte angeschuldigt, dadurch ein Dienstvergehen begangen zu haben, dass er
1. am 9. August 2003 im Polizeirevier Z..... angerufen und den diensthabenden Dienstgruppenführer PHK S..... trotz dessen Hinweis auf die aktuellen vorgehenden Aufträge in provozierender Weise unter Androhung einer Dienstaufsichtsbeschwerde aufgefordert habe, sofort einen Funkstreifenwagen zu seinem Wohngrundstück wegen einer durch die Nachbarn vermeintlich begangenen Straftat zu schicken, ohne dass ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt vorgelegen habe,

2. sich am 3. April 2004 in angetrunkenem Zustand auf das Grundstück seiner Nachbarn H..... in W..... begeben und auf diese eine Schreckschusspistole der Marke Walther P 88 Compact, geladen mit 10 Knallkartuschen, Kaliber 9 mm, gerichtet habe, um bei diesen den Eindruck zu erwecken, dass sie von ihm erschossen würden, wobei sich der Beamte bewusst gewesen sei, dass er außerhalb seines befriedeten Besitztums nicht zum Führen von Schreckschusspistolen berechtigt gewesen sei,

3. in der Zeit nach dem 3. April 2004 trotz mehrfacher schriftlicher Belehrungen und entsprechender dienstlicher Weisungen beharrlich gegen seine Mitwirkungspflicht zur polizeiärztlichen Untersuchung seines Gesundheitszustands und seiner Polizeidiensttauglichkeit sowie gegen seine Pflicht zur Gesunderhaltung verstoßen habe, indem er insbesondere zweimal ohne zureichenden Grund die angetretene stationäre Entwöhnungsbehandlung nach kurzer Zeit abgebrochen und nachfolgend eine weitere Behandlung mit der Folge seiner dauernden dienstlichen Einschränkung abgelehnt habe sowie

4. am 21. Juni 2005 unentschuldig von dem für diesen Tag von 7.00 Uhr bis 15.45 Uhr geplanten Dienst ferngeblieben zu sein und erst auf telefonische Nachfrage des zuständigen Sachbearbeiters Einsatz des Polizeireviers F.... PHK W..... gegen 14.00 Uhr mitgeteilt zu haben, dass ihm nicht wohl sei und dass er deshalb nicht zum Dienst erscheine.

12 Mit Urteil vom 6. März 2008 - D 10 K 2309/06 - entfernte die Disziplinarkammer den Beamten aus dem Dienst und bewilligte ihm einen Unterhaltsbeitrag. Das Verwaltungsgericht sah die gegen den Beamten erhobenen Vorwürfe als erwiesen an. Das einheitliche Dienstvergehen führe zur disziplinarrechtlichen Höchstmaßnahme. Der Beamte habe eine vorsätzliche Straftat begangen und sich schuldhaft geweigert, Maßnahmen zur Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit durchzuführen. Den Anschuldigungspunkte Nr. 1 und Nr. 4 komme für sich gesehen kaum Bedeutung zu, bei der gebotenen Gesamtschau zeigten sie jedoch die ungenügende Einstellung des Beamten zu seinen Dienstpflichten.

13 Auf die Berufung des Beamten hat der Senat das Urteil der Disziplinarkammer mit Urteil vom 6. August 2008 - D 6 A 160/08 - aufgehoben und das Verfahren mit der Begründung an das Verwaltungsgericht zurückverwiesen, dass die Einleitungsbehörde dem Beamten das nach § 44 Abs. 1 SächsDO grundsätzlich gebotene Untersuchungsverfahren mit seinen besonders ausgestalteten Verfahrensgarantien nicht habe vorenthalten dürfen. Dies gelte sowohl für den Anschuldigungspunkt Nr. 2 als auch den Anschuldigungspunkt Nr. 3. Dieser schwerwiegende Verfahrensmangel könne von der Einleitungsbehörde durch die Nachholung einer Untersuchung geheilt

werden. Die dazu erforderliche Verfahrensaussetzung sei gem. § 56 Abs. 4 Satz 1 SächsDO nur im ersten Rechtszug zulässig. Insoweit folge der Disziplinarsenat der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschl. v. 13. März 2006, Buchholz 235 § 67 BDO Nr. 1) zur insoweit inhaltsgleichen Bundesdisziplinarordnung.

- 14 Das nach der Zurückverweisung beim Verwaltungsgericht fortgeführte Verfahren (10 K 1531/08) wurde durch Beschluss der Disziplinarkammer vom 25. September 2009 gem. § 56 Abs. 4 Satz 1 SächsDO ausgesetzt. Der am 23. Dezember 2008 vom Sächsischen Staatsministerium des Innern bestellte Untersuchungsführer vernahm den Beamten am 4. Juni 2009 und ließ nach Maßgabe seines Beweisbeschlusses vom selben Tag fachärztliche Gutachten zur Polizeidienstfähigkeit des Beamten im Zeitraum vom 3. April 2004 bis 29. März 2006 durch Frau Dr. med. K..... (Polizeiärztlicher Dienst der Landespolizeidirektion) sowie zum Vorliegen einer verminderten Schuldfähigkeit und einer „psychischen Ausnahmesituation“ am 3. April 2004 durch Herrn Dr. med. W..... (Klinikum Mittleres Erzgebirge) erstellen. Die unter dem 14. Juli 2009 (Dr. med. W.....) und 27. Juli 2009 (Dr. med. K.....) erstellten Gutachten wurden im Rahmen der Beweisaufnahme des Untersuchungsführers von den jeweiligen Gutachtern erläutert. Nach dem Gutachten von Dr. med. K..... war der Beamte im Zeitraum vom 3. April 2004 bis 29. März 2006 gesundheitlich für den Polizeidienst (einschließlich Verwaltungsdienst) nicht geeignet gem. PDV 300, weil er alkoholkrank und therapiebedürftig war. Eigenmotivation des Beamten als Grundvoraussetzung einer erfolgreichen Therapie konnte die Sachverständige nicht feststellen. Das Gutachten von Dr. med. W..... kam zu dem Ergebnis, dass die Fähigkeit des Beamten, das Unrecht der Tat einzusehen und dieser Einsicht gemäß zu handeln, am 3. April 2004 nicht erheblich vermindert war. Eine schwerwiegende psychische Ausnahmesituation im Sinne einer Psychose habe nicht vorgelegen; der Beamte sei allerdings alkoholbedingt enthemmt gewesen. Die Gutachten wurden in den Beweisaufnahmen des Untersuchungsführers vom 27. Juli 2009 und 3. August 2009 durch die jeweiligen Sachverständigen erläutert.
- 15 Mit Anschuldigungsschrift vom 1. Oktober 2009, die am folgenden Tag beim Verwaltungsgericht Dresden einging, ist der Beamte angeschuldigt worden, ein Dienstvergehen begangen zu haben, indem er

1. sich am 3. April 2004 in angetrunkenem Zustand auf das Grundstück seiner Nachbarn H..... in W..... begeben und auf diese eine Schreckschusspistole der Marke Walther P 88 Compact, geladen mit 10 Knallkartuschen, Kaliber 9 mm, gerichtet habe, um bei diesen den Eindruck zu erwecken, dass sie von ihm erschossen würden, wobei sich der Beamte bewusst gewesen sei, dass er außerhalb seines befriedeten Besitztums nicht zum Führen von Schreckschusspistolen berechtigt gewesen sei,

2. in der Zeit nach dem 3. April 2004 trotz mehrfacher schriftlicher Belehrungen und entsprechender dienstlicher Weisungen beharrlich gegen seine Mitwirkungspflicht zur polizeiärztlichen Untersuchung seines Gesundheitszustands und seiner Polizeidiensttauglichkeit sowie gegen seine Pflicht zur Gesunderhaltung verstoßen habe, indem er insbesondere zweimal ohne zureichenden Grund die angetretene stationäre Entwöhnungsbehandlung nach kurzer Zeit abgebrochen und nachfolgend eine weitere Behandlung mit der Folge seiner dauernden dienstlichen Einschränkung abgelehnt habe.

16 Dazu führte die Einleitungsbehörde aus, die den Anschuldigungspunkten Nr. 2 und 3 der vorangegangenen Anschuldigungsschrift zugrunde liegenden Vorwürfe gegen den Beamten hätten sich im Ergebnis des nunmehr durchgeführten Untersuchungsverfahrens bestätigt. Hinsichtlich des Anschuldigungspunkts Nr. 1 bestehe eine Bindungswirkung gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 SächsDO; zudem seien im Strafverfahren zahlreiche Zeugen vernommen worden. Eine Minderung der Schuldfähigkeit habe ausweislich des Gutachtens von Dr. med. W..... nicht vorgelegen.

17 Der Beamte habe trotz mehrfacher schriftlicher Belehrungen und entsprechender dienstlicher Weisungen beharrlich gegen seine Pflicht zur Gesunderhaltung und der damit korrespondierenden Pflicht zur Mitwirkung bei der ärztlichen Untersuchung und Durchführung der erforderlichen und zumutbaren medizinischen Untersuchung der Polizeidienstfähigkeit verstoßen, weshalb er dauerhaft in seiner dienstlichen Verwendbarkeit eingeschränkt gewesen sei. Wegen des Vorfalls vom 3. April 2004 sei der Beamte am 27. April 2004 dem ärztlichen Dienst des damaligen Polizeipräsidiums C..... vorgestellt worden. Der Beamte habe eine Untersuchung seiner Person abgelehnt. Am 5. Mai 2004 habe der Leiter der damaligen Polizeidirektion F..... den Beamten über die Pflicht zur vollen Hingabe an den Beruf, insbesondere zur Mitwirkung und Gesunderhaltung belehrt und auf die disziplinarische Relevanz eines Verstoßes gegen diese Pflichten hingewiesen. Nachdem sich der Beamte der Untersuchung gestellt habe, habe der polizeiärztliche Dienst mit Schreiben vom 22.

Juni 2004 mitgeteilt, dass anhand der Untersuchungsergebnisse der dringende Verdacht regelmäßigen erhöhten Alkoholkonsums bestehe. Der Beamte zeige sich jedoch nicht zur Mitwirkung bereit. Am 6. Juli 2004 sei er deshalb erneut vom Leiter der damaligen Polizeidirektion F..... schriftlich unter Verweis auf die Belehrung vom 5. Mai 2004 über seine Pflichten als Polizeivollzugsbeamte und die disziplinarischen Folgen ihrer Missachtung belehrt worden. Im weiteren Verlauf der Untersuchungen durch den ärztlichen Dienst seien dem Beamten ab dem 10. August 2004 das Führen von Dienstkraftfahrzeugen und der Gebrauch der Waffe untersagt worden. Zudem sei ihm eine absolute Alkoholkarenz auferlegt worden. Darüber hinaus sei er aufgefordert worden, sich mit einer Suchtberatungsstelle in Verbindung zu setzen. Aufgrund der Mitteilung des ärztlichen Dienstes vom 18. Oktober 2004, dass nunmehr deutliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Alkoholabhängigkeit bestünden, da der Beamte die auferlegte Alkoholkarenz nicht einhalte, sei der Beamte mit Verfügung vom 25. Oktober 2004 durch den Leiter des damaligen Polizeipräsidiums C..... dienstlich angewiesen worden, bis zum 1. Januar 2005 eine aus ärztlicher Sicht für die Wiederherstellung der uneingeschränkten Dienstfähigkeit unerlässliche Alkoholentwöhnungsbehandlung anzutreten. Gleichzeitig sei er darauf hingewiesen worden, dass eine Nichtbefolgung der Weisung zum Gegenstand des anhängigen Disziplinarverfahrens gemacht werden könne und eine schwere Disziplinarmaßnahme (bis zur Entfernung aus dem Dienst) drohe. Der Weisung sei der Beamte insoweit nachgekommen, als er Kontakt mit einer Suchtberatungsstelle aufgenommen und eine ambulante Entwöhnungsbehandlung beim Gesundheitsamt C..... eingeleitet habe. Der polizeiärztliche Dienst sei mit Schreiben vom 2. Dezember 2004 von einer Motivation des Beamten zur Alkoholabstinenz und -entwöhnung ausgegangen. Diese Einschätzung habe der polizeiärztliche Dienst mit Schreiben vom 9. Februar 2005 bestätigt. Nach Auskunft des ärztlichen Dienstes im Schreiben vom 20. Mai 2005 sei der Versuch der ambulanten Entwöhnungsbehandlung gescheitert, weil der Beamte aufgrund einer aktuellen Dienstunfähigkeit im März 2005 die Termine der Alkoholentwöhnungsbehandlung nicht mehr wahrgenommen habe. Aus polizeiärztlicher Sicht habe kein Zweifel an der Notwendigkeit einer Entwöhnungsbehandlung zur Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit bestanden. Diese habe nunmehr stationär erfolgen sollen. Darüber hinaus habe der ärztliche Dienst mitgeteilt, dass der Beamte an den vereinbarten Untersuchungsterminen vom 10. März 2005, 17. März 2005 und 28. April 2005 unentschuldig nicht erschienen sei.

Mit Schreiben des Leiters der Polizeidirektion C.....- E..... vom 14. Juni 2005 sei der Beamte erneut über seine Pflicht zur Gesunderhaltung belehrt und angewiesen worden, eine stationäre Alkoholentwöhnungsbehandlung bis zum 24. August 2005 anzutreten. Am 1. August 2005 habe sich der Beamte in ein Fachklinikum zur Behandlung aufnehmen lassen, er habe diese Behandlung entgegen dem ärztlichen Rat jedoch am selben Tag wieder abgebrochen. Am 11. August 2005 habe der Beamte beim ärztlichen Dienst vorgesprochen und geltend gemacht, er habe sich selbständig um einen neuen Therapieplatz bemüht. Im Zeitraum vom 1. September 2005 bis 19. September 2005 habe er eine stationäre Entgiftungsbehandlung im Klinikum in C..... durchgeführt. Ab dem 19. September 2005 habe er eine stationäre Entwöhnungsbehandlung in der Fachklinik (C.....) aufgenommen, jedoch eigenständig am 27. September 2005 abgebrochen. Mit Schreiben vom 13. Oktober 2005 habe der ärztliche Dienst mitgeteilt, dass der Beamte nicht gewillt sei, die Alkoholkarenz einzuhalten und die erforderliche stationäre Alkoholentwöhnungsbehandlung zu absolvieren. In der Folgezeit sei die polizeiärztliche Behandlung nicht mehr fortgesetzt worden. Der weitere Alkoholkonsum des Beamten habe zur Folge gehabt, dass die Einschränkungen bei der Dienstverrichtung nicht hätten aufgehoben werden können.

- 18 Der Beamte habe ein schwerwiegendes Dienstvergehen begangen. Durch die vorsätzliche Straftat außerhalb des Dienstes habe er gegen seine Pflicht zum achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten gemäß § 72 SächsBG verstoßen. Mit seinem Verhalten nach dem 3. April 2004 habe der Beamte gegen seine Pflicht zur vollen Hingabe an den Beruf in Gestalt der Gesunderhaltungspflicht gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 SächsBG sowie gegen seine Mitwirkungspflicht bei der ärztlichen Untersuchung der Dienstfähigkeit sowie gegen die Pflicht verstoßen, Anordnungen seines Dienstvorgesetzten Folge zu leisten (§ 73 Satz 2 SächsBG). Durch dieses Verhalten habe der Beamte das Vertrauensverhältnis zum Dienstherrn und zur Allgemeinheit endgültig zerstört. Erschwerend sei zu berücksichtigen, dass der Beamte aufgrund seiner fehlenden Mitwirkungsbereitschaft seine Polizeidienstfähigkeit verloren und in der Folgezeit keine Bemühungen unternommen habe, die Polizeidienstfähigkeit wieder zu erlangen. Durchgreifende Milderungsgründe lägen nicht vor.

19 Der Beamte teilte durch seinen Verteidiger mit, er sei bereit, sich einer
Alkoholentziehungskur mit Langzeitbehandlung zu unterziehen, um sich endgültig
vom Alkohol zu lösen und seinen Dienst als Polizeibeamter wieder aufnehmen zu
können.

20

Durch Urteil vom 23. Februar 2010 - D 10 K 1531/08 - entfernte die
Disziplinkammer des Verwaltungsgerichts Dresden den Beamten aus dem Dienst
und bewilligte ihm einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 75 v. H. seines erdienten
Ruhegehalts auf die Dauer von sechs Monaten. Die Disziplinkammer ging von dem
Sachverhalt aus, der dem Beamten in der Anschuldigungsschrift zu Last gelegt wurde.
Die Disziplinkammer sei gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 SächsDO an die tatsächlichen
Feststellungen im Strafurteil des Amtsgerichts M..... vom 1. März 2005 gebunden.
Gründe für eine Lösung von diesen tatsächlichen Feststellungen lägen nicht vor. Der
Beamte sei zum Tatzeitpunkt trotz der erheblichen Alkoholisierung mit einer
Blutalkoholkonzentration von 2,19 Promille eineinhalb Stunden nach der Tat nicht
vermindert schulfähig gewesen. Dies ergebe sich aus dem
Sachverständigengutachten des Dr. med. W..... Eine erhebliche psychische
Ausnahmesituation habe ebenso wenig vorgelegen. Der Beamte sei lediglich
alkoholbedingt enthemmt gewesen, wie es bereits im Strafurteil festgestellt worden
sei. Nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung stehe auch fest, dass der Beamte
spätestens seit dem 3. April 2004 alkoholkrank und therapiebedürftig gewesen sei. Er
sei deshalb für den Polizeivollzugsdienst nicht geeignet gewesen. Im Juli 2009 sei der
Beamte weder für den Polizeivollzugsdienst noch für den Verwaltungsdienst geeignet
gewesen. Dies ergebe sich aus dem Gutachten von Frau Dr. med. K....., das
hinsichtlich des Bestehens einer therapiebedürftigen Alkoholkrankheit durch das
Gutachten des Dr. med. W..... gestützt werde. Der Beamte habe nach dem - in der
Anschuldigungsschrift zutreffend dargestellten - Abbruch von Behandlungen weder
eine neue Therapie absolviert noch abstinent gelebt. Noch in der abschließenden
Anhörung zu den gegen ihn geführten Vorermittlungen habe er am 19. Oktober 2005
erklärt, er sei nicht bereit, sich weiterer derartiger Therapien zu unterziehen („ganz
gleich, welche Konsequenzen dies für mich haben kann“). Diese Erklärung habe der
Beamte mit seiner Unterschrift bestätigt.

21

Die rechtliche Würdigung dieses Sachverhalts ergebe, dass der Beamte ein Dienstvergehen begangen habe, weil er mit dem angeschuldigten Verhalten innerhalb und

außerhalb des Dienste gegen seine beamtenrechtlichen Pflichten verstoßen habe. Mit der rechtskräftig geahndeten Bedrohung seiner Nachbarn in Tateinheit mit vorsätzlich unerlaubtem Besitz tateinheitlich mit vorsätzlich unerlaubtem Führen einer Schusswaffe habe der Beamte außerhalb des Dienstes ein beamtenunwürdiges Verhalten gezeigt, das im besonderen Maße geeignet sei, Achtung und Vertrauen in einer für sein Amt und das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Die vorsätzliche Begehung einer Straftat sei regelmäßig achtungs- und vertrauensschädigend, da gerade die Beachtung der Strafrechtsnormen zu den grundlegenden Pflichten eines jeden Bürgers und erst recht zu den Pflichten eines Polizeibeamten zähle. Das sei für den Beamten mit langjähriger Berufserfahrung ohne weiteres zu erkennen gewesen. Darüber hinaus habe der Beamte gegen seine Pflicht verstoßen, im Interesse des Dienstherrn seine Arbeitskraft zu erhalten und die volle Polizeidienstfähigkeit (§ 150 Abs. 1 Satz 1 SächsBG a. F.) wieder herzustellen. Diese Verpflichtung ergebe sich aus der Treue-, Hingabe- und Gehorsamspflicht (§ 72 Abs. 1 Satz 1, § 73 Satz 2 SächsBG a. F.). Danach habe ein Beamter zur Erfüllung seiner amtlichen Pflichten dem Dienstherrn seine volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Dienstlich sei ein Beamter zwar nicht allgemein verpflichtet, frei von einer Alkoholabhängigkeit zu sein. Disziplinarrechtlich sei eine Alkoholsucht aber relevant, wenn die Abhängigkeit Folgen zeige, die in den dienstlichen Lebensbereich hineinreichen, sei es, dass der Beamte im Dienst oder unangemessene Zeit vor Dienstantritt Alkohol zu sich nehme, sei es, dass er mit der Folge zeitweiliger oder gar dauernder Dienstunfähigkeit Alkohol trinke. Der Beamte habe alles ihm Zumutbare zur unverzüglichen Wiederherstellung seiner uneingeschränkten Dienstfähigkeit zu tun. Ohne körperlich und geistig jederzeit einsetzbare Mitarbeiter sei die Verwaltung außer Stande, die ihr im Interesse der Allgemeinheit auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen. Die schuldhafte Weigerung, die Dienstfähigkeit zu erhalten oder durch zumutbare Maßnahmen wieder herzustellen, sei eine Pflichtverletzung von erheblichem disziplinaren Gewicht. Vorzuwerfen sei dem Beamten, dass er trotz seiner Alkoholkrankheit seiner Verpflichtung zur Wiederherstellung seiner vollen Arbeitskraft nicht nachgekommen sei, obwohl es spätestens seit dem Vorfall vom 3. April 2004 an Anlässen und unmissverständlichen Anstößen seitens des Dienstherrn

nicht gefehlt habe. Diese Pflichtverletzung sei auch schuldhaft erfolgt. Der Beamte habe trotz seiner Alkoholabhängigkeit die gebotene Mitwirkung an einer polizeiärztlich als erforderlich angesehenen und dienstlich angeordneten Behandlung verweigert. Er hätte auf die Forderungen seiner Dienstvorgesetzten und der ihn untersuchenden Amtsärzte auch dann eingehen müssen, wenn er der Auffassung gewesen sei, auch ohne weitere stationäre Behandlung auskommen zu können. Über seine dienstlichen Pflichten sei er wiederholt schriftlich und mündlich belehrt worden. Ihm sei die Einschränkung seiner dienstlichen Leistungsfähigkeit infolge seiner Alkoholkrankheit deutlich vor Augen geführt worden. Alkoholismus begründe keine generelle Schuldunfähigkeit. Entscheidend sei nur, dass der Beamte erkannt habe, was von ihm mit Rücksicht auf seine Dienstpflichten verlangt worden sei, und dass er in der Lage gewesen sei, diesen Forderungen zu entsprechen. Das Fehlen der Krankheitseinsicht schließe den Schuldvorwurf nicht aus. Der Beamte habe zumindest mit bedingtem Vorsatz gehandelt.

- 22 Unter Berücksichtigung aller belastenden und entlastenden Umstände sei im Hinblick auf die Eigenart und Schwere des Dienstvergehens, seine Auswirkungen und der festgesetzten Schuld die Entfernung des Beamten aus dem Dienst geboten. Die Gesamtwürdigung ergebe, dass es dem Dienstherrn nicht mehr zuzumuten sei, das Beamtenverhältnis fortzusetzen. Der Beamte sei disziplinar bereits dadurch schwer belastet, dass er wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden sei. Bereits dies rechtfertige die Entfernung aus dem Dienst. Durchgreifende Milderungsgründe lägen nicht vor. Daneben begründe die schuldhafte Weigerung, die Dienstfähigkeit zu erhalten oder durch zumutbare Maßnahmen wieder herzustellen, eine Dienstpflichtverletzung von ebenfalls erheblichem disziplinaren Gewicht. Da der Beamte zumindest bedingt vorsätzlich gehandelt und seine amtsangemessene Verwendung auf Dauer unmöglich gemacht habe, sei die disziplinarrechtlich zulässige Höchstmaßnahme zu verhängen. Die bloße Ankündigung, sich nunmehr einer stationären Alkoholentwöhnungsbehandlung unterziehen zu wollen, rechtfertige nicht die Prognose, dass das Vertrauensverhältnis zum Dienstherrn wiederhergestellt werden könne.

- 23 Der Verteidiger des Beamten hat gegen das ihm am 16. März 2010 zugestellte Urteil am 25. März 2010 Berufung eingelegt. Der Beamte habe seine früheren

Alkoholprobleme überwunden. Die Disziplinarkammer habe unberücksichtigt gelassen, dass die Einleitungsbehörde bereits seit dem Jahr 2004 gegen den Beamten vorgehe. Angesichts der langen Verfahrensdauer und der schweren Mängel des vorgerichtlichen Verfahrens könne der gegen den Beamten erhobene Vorwurf nicht mehr zur Entfernung aus dem Dienst führen. Dem Einwand des Beamten, der Dienstherr sei gegen andere Beamte mit Alkoholproblemen nicht vorgegangen, sei bislang unberücksichtigt geblieben.

24 Der Beamte beantragt,

das Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 23. Februar 2010 - 10 K 1531/08 - zu ändern und ihn freizusprechen.

25 Die Einleitungsbehörde beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

26 Die Disziplinarkammer habe den Beamten zu Recht aus dem Dienst entfernt. Aus der vom Beamten gerügten Dauer des Verfahrens ergebe sich nichts anderes. Die Dauer eines Disziplinarverfahrens sei für sich genommen nicht geeignet, von der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis abzusehen. Eine entlastende Berücksichtigung der Verfahrensdauer scheide aus, wenn der Beamte durch sein Fehlverhalten das Vertrauensverhältnis zum Dienstherrn endgültig zerstört habe. Die Behauptung des Beamten, er habe keine gesundheitlichen Probleme, werde durch die Gutachten von Frau Dr. med. K..... und Herrn Dr. med. W..... widerlegt. Es treffe auch nicht zu, dass die Einleitungsbehörde im vergleichbaren Fällen von der Einleitung disziplinarischer Schritte abgesehen habe.

27 Dem Senat liegen die von der Einleitungsbehörde mit der Anschuldigungsschrift vorgelegten Akten sowie die Verfahrensakte des Verwaltungsgerichts Dresden vor. Auf diese Unterlagen sowie die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens einschließlich des Protokolls der Hauptverhandlung wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

28 Die zulässige Berufung des Beamten ist unbegründet. Die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden hat den Beamten zu Recht wegen des festgestellten Dienstvergehens aus dem Dienst entfernt.

29 Auf das Disziplinarverfahren ist auch nach Inkrafttreten des Sächsischen Disziplinargesetzes vom 28. April 2007 (Art. 11 des Gesetzes zur Neuordnung des Disziplinarrechts sowie zur Änderung anderer beamtenrechtlicher Vorschriften des Freistaates Sachsen vom 10. April 2007 [SächsGVBl. S. 54]) die Disziplinarordnung für den Freistaat Sachsen anzuwenden, weil das Disziplinarverfahren bereits mit Verfügung vom 28. April 2004 eingeleitet wurde (vgl. § 89 Abs. 1 SächsDG).

30 Auf die uneingeschränkt eingelegte Berufung des Beamten hat der Senat den von der Anschuldigungsschrift vom 1. Oktober 2009 umfassten Sachverhalt selbst festzustellen und disziplinarrechtlich zu würdigen. Soweit die ursprüngliche Anschuldigungsschrift vom 9. November 2006 weitergehende Anschuldigungspunkte enthielt, sind diese nicht mehr Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens. Gem. § 67 Abs. 1 SächsDO, der über die Verweisung des § 79 Abs. 1 SächsDO auch im Berufungsverfahren anwendbar ist, können zum Gegenstand der Urteilsfindung nur die Anschuldigungspunkte gemacht werden, die dem Beamten in der Anschuldigungsschrift (und eventuellen erstinstanzlichen Nachträgen) als Dienstvergehen zur Last gelegt worden sind (zum Maßstab vgl. Senatsurt. v. 14. März 2007 - D 6 B 841/05 -, Urteilsabdruck S. 15 m. w. N.).

31 Aufgrund der in der Hauptverhandlung vor dem Senat durchgeführten Beweisaufnahme sowie der gem. § 79 Abs. 1 i. V. m. § 66 Abs. 1 SächsDO in die Hauptverhandlung eingeführten Unterlagen ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

32 **Anschuldigungspunkt 1:** Der Beamte bedrohte am 3. April 2004 gegen 16.10 Uhr mehrere Angehörige der auf dem Nachbargrundstück (H....., E.....) lebenden Familie H....., indem er eine mit 10 Knallkartuschen vom Kaliber 9 mm geladene Schreckschusspistole Walther P 88 Compact auf die Angehörigen der Nachbarfamilie richtete, um bei diesen den Eindruck zu erwecken, dass sie von ihm erschossen werden. Der zu diesem Zeitpunkt nicht im Dienst befindliche

alkoholkranker Beamter hatte zuvor eine erhebliche Menge Alkohol zu sich genommen. Er wies zum Zeitpunkt der Tat eine Blutalkoholkonzentration von 2,19 Promille im Mittelwert auf und war alkoholbedingt enthemmt, jedoch in der Lage, das Unrecht seiner Tat einzusehen und dieser Einsicht gemäß zu handeln. Eine schwerwiegende psychische Ausnahmesituation im Sinne einer Psychose lag im Zeitpunkt der Tatbegehung nicht vor. Zwischen der Familie des Beamten und der Nachbarfamilie hatte es zuvor einen Zivilrechtsstreit um ein Wegerecht auf dem Nachbargrundstück gegeben. Nachdem das Amtsgericht zugunsten der Nachbarn entschieden hatte, begann der Nachbarsohn am Nachmittag des 3. April 2004 damit, auf dem streitigen Grundstücksteil mit einer Motorsäge Bäume und Sträucher zu entfernen. Der angetrunkene Beamte wurde von seinem Vater hinzugerufen und forderte die Nachbarn mit der vorgehaltenen Schreckschusspistole dazu auf, die Rodungsarbeiten zu unterlassen. Die Nachbarfamilie verständigte daraufhin telefonisch die Polizei. Ob sich der Beamte mit der Schreckschusspistole auf das Nachbargrundstück begab, lässt sich im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung nicht mehr zweifelsfrei feststellen.

- 33 Hinsichtlich des dem Anschuldigungspunkt Nr. 1 zugrundeliegenden Sachverhalts ist der Senat - wie in der Hauptverhandlung ausgeführt - *nicht* gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 SächsDO an die tatsächlichen Feststellungen im rechtskräftigen Strafurteil des Amtsgerichts M..... vom 1. März 2005 gebunden. Ebenso wie die vergleichbaren bundesrechtlichen Regelungen des § 18 Abs. 1 Satz 1 BDO und des § 53 Abs. 2 Nr. 2 SG a. F./§ 48 Satz 1 Nr. 2 SG (vgl. BVerwG, Urt. v. 1. Juli 2003 - 2 WD 34/02 -, juris Rn. 6 ff.) ist § 15 Abs. 1 Satz 1 SächsDO einschränkend dahin auszulegen, dass sich die gesetzliche Bindungswirkung im gerichtlichen Verfahren nicht allein aus dem allgemeinen Vorrang des sachgleichen Strafverfahrens gegenüber Disziplinarverfahren, sondern vor allem aus der besonderen Richtigkeitsgewähr hinsichtlich jener Feststellungen eines Strafgerichts legitimiert, über die nach strafprozessualen Vorschriften in einer Hauptverhandlung vollständig Beweis erhoben worden ist. Die Bindungswirkung erfasst damit nur solche Feststellungen, denen aus Sicht des Strafrichters entscheidungstragende Bedeutung zukommt (zu § 18 Abs. 1 Satz 1 BDO bereits BVerwG, Urt. v. 8. April 1986 - 1 D 145/85 -, juris Rn. 9 ff.; Urt. v. 16. März 2004 - 1 D 15/03 -, juris Rn. 15; Claussen/Janzen, BDO, 8. Aufl., § 18 Rn. 3a ff.). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt dies auch für die einen Schuldspruch tragenden tatsächlichen Feststellungen des Strafurteils eines

unteren Gerichts, die - etwa nach einer Beschränkung des Rechtsmittels auf das Strafmaß

- (teil-)rechtskräftig werden (BVerwG, Urt. v. 24. November 1999 - 1 D 68/98 -, juris Rn. 9; Claussen/Janzen a. a. O. § 18 Rn. 7 m. w. N.).

- 34 Die zur strafprozessualen Teilrechtskraft entwickelte disziplinarrechtliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lässt sich auf die Fälle des auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkten Einspruchs (§ 411 Abs. 1 Satz 3 StPO) gegen einen Strafbefehl nicht übertragen. Dies gilt selbst dann, wenn die Beschränkung des Einspruchs - wie hier - erst in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung nach Durchführung einer Beweisaufnahme erfolgte. Hat der Angeklagte seinen Einspruch wirksam auf den strafrechtlichen Rechtsfolgenausspruch beschränkt, ist der Strafrichter an den Schuldausspruch des Strafbefehls mit den dort zugrunde gelegten Feststellungen gebunden (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 53. Aufl., § 411 Rn. 10). Da das auf den beschränkten Einspruch des Angeklagten zu erlassende Strafurteil den Schuldspruch des vorangegangenen Strafbefehls ohne weitere Prüfung übernimmt, bietet ein solches Strafurteil nicht die von § 15 Abs. 1 Satz 1 SächsDO vorausgesetzte besondere Richtigkeitsgewähr hinsichtlich der den Schuldspruch tragenden tatsächlichen Feststellungen. Bei dieser Beurteilung geht der Senat mit dem Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass ein Strafbefehlsverfahren - ungeachtet der Rechtskraftwirkung des Strafbefehls (§ 410 Abs. 3 StPO) - nicht die gleiche Richtigkeitsgewähr wie ein ordentliches Strafverfahren mit Hauptverhandlung bietet (BVerwG, Urt. v. 16. März 2004 - 1 D 15/03 -, juris Rn. 15 m. w. N.; Fleig, ZBR 2000, 121, 124). Im Gegensatz zu dem nach einer Hauptverhandlung auf der Grundlage richterlicher Überzeugung getroffenen Strafurteil (vgl. § 260 Abs. 1, § 261 StPO) ergeht ein Strafbefehl nach vergleichsweise summarischer Prüfung anhand der Aktenlage. Dieser prinzipielle Unterschied der Erkenntnisgrundlage wird durch die Möglichkeit des Einspruchs (§ 410 StPO) gegen einen Strafbefehl nicht beseitigt, zumal das Unterlassen eines rechtzeitigen Einspruchs nicht stets als Eingeständnis des Tatvorwurfs zu verstehen ist, sondern auch auf vielfältige andere Motive oder Begleitumstände zurückzuführen sein kann (BVerwG, Urt. v. 1. Juli 2003 - 2 WD 34/02 -, juris Rn. 9).

- 35 Nach diesem Maßstab kommt den tatsächlichen Feststellungen des rechtskräftigen Strafurteils des Amtsgerichts M..... im gerichtlichen Disziplinarverfahren keine Bindungswirkung i. S. v. § 15 Abs. 1 Satz 1 SächsDO, nach dem Umständen des Falles jedoch eine erhebliche Indizwirkung zu (zur Rücknahme eines Einspruchs vgl. BVerwG, Urt. v. 16. Juni 1992 - 1 D 11/91 -, juris Rn. 23). Der bereits im Strafverfahren durch einen Verteidiger vertretene Beamte beschränkte den Einspruch gegen den Strafbefehl in der Hauptverhandlung zu einem Zeitpunkt auf den Rechtsfolgenausspruch (hier: Anzahl der Tagessätze), in dem der Strafrichter bereits sechs Zeugen vernommen hatte. Die vom Amtsgericht vernommenen Zeugen hatten den Beamten bereits in den zeitnah (z. T. noch am Tatort) durchgeführten polizeilichen Vernehmungen durch die Aussage belastet, der Beamte habe die anwesenden Angehörigen der Nachbarfamilie mit einer echt aussehenden Schusswaffe bedroht und sie aufgefordert, die Rodung zu unterlassen. Nach der Verkündung des Strafurteils verzichteten der Beamte und sein Verteidiger auf Rechtsmittel; auch dies bildet ein Indiz für die Richtigkeit der Feststellungen.
- 36 Nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung ist der Senat davon überzeugt, dass es sich bei der Einlassung des Beamten, er habe die Schreckschusspistole mit sich geführt, jedoch in der rechten Hosentasche gelassen, um eine bloße Schutzbehauptung handelt. Die Schilderung des Vorfalls durch den Beamten, er habe nach einem Hinweis seines Vaters auf die nachbarlichen Rodungsarbeiten die Schreckschusspistole „vorsorglich“ in die Hosentasche gesteckt, die Pistole jedoch später nicht herausgezogen, erscheint angesichts der zugleich geltend gemachten Bedrohung durch den Nachbarsohn, der eine Motorsäge in den Händen hielt, in hohem Maße unglaubhaft. Dass der Nachbarsohn am Tag der Tat eine Motorsäge benutzte, wird u. a. bereits durch dessen Aussage in der polizeilichen Vernehmung vom 3. April 2004 bestätigt. Da sich der Beamte von Anfang an auch auf eine besondere Bedrohungslage berufen hat, die selbst aus Sicht des Sachverständigen Dr. med. W..... zum Vorliegen einer Ausnahmesituation geführt haben kann („Es ist - wenn es sich mit der Motorsäge so zugetragen hat - sicher eine Ausnahmesituation gewesen. Aber eine Ausnahmesituation im Sinn einer Psychose hat nicht vorgelegen“, vgl. Niederschrift über die Beweisaufnahme im förmlichen Disziplinarverfahren vom 27. Juli 2009, S. 3), hält es der Senat für ausgeschlossen, dass der alkoholbedingt enthemmte Beamte die Nachbarn, mit denen ein langjähriger Streit geführt wurde, lediglich mit Worten

zur Beendigung der Rodungsarbeiten auf dem streitigen Grundstücksteil bringen wollte. Bei der Bedrohung der Nachbarn mit der echt wirkenden und geladenen Schreckschusspistole handelte der Beamte vorsätzlich. Rechtfertigungsgründe lagen nicht vor. Nach dem Ergebnis des Gutachtens von Dr. med. W..... ist der Senat - wie schon die Disziplinarkammer - davon überzeugt, dass der Beamte bei Begehung der Straftat trotz seiner starken Alkoholisierung nicht in seiner Schuldfähigkeit vermindert war (zum Maßstab: BVerwG, Beschl. v. 27. Oktober 2008 – 2 B 48/08 -, juris Rn. 7), da eine starke Alkoholgewöhnung vorlag, wie sie im Gutachten vom 14. Juli 2009 festgestellt wurde.

37 Ob sich der Beamte mit der geladenen Schreckschusspistole auf das Nachbargrundstück begab, wie es im Strafurteil des Amtsgerichts ausgeführt wurde, konnte der Senat nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung dagegen nicht sicher feststellen. Der Beamte hat sich dahin eingelassen, er sei mit der Schreckschusspistole nur vor die Haustür getreten; die Angehörigen der Nachbarfamilie seien dagegen auf das elterliche Grundstück gekommen. Da sich diese Einlassung - auch mit Blick auf die streitigen Grundstücksverhältnisse sowie den Zeitablauf - in der Berufungsverhandlung nicht widerlegen ließ, ist nach dem im Disziplinarverfahren geltenden Zweifelssatz („in dubio pro reo“, vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 24.5.2007 - 2 C 28/06 -, juris Rn. 16) davon auszugehen, dass der Beamte das elterliche Grundstück *nicht* verließ. Im Hinblick auf das Ergebnis der kriminaltechnischen Untersuchung der Schreckschusspistole im Strafverfahren geht der Senat weiter davon aus, dass das Führen der dort im Einzelnen beschriebenen Waffe innerhalb des befriedeten Besitztums keiner waffenrechtlichen Gestattung bedurfte.

38 **Anschuldigungspunkt 2:** Der im Zeitraum vom 3. April 2004 bis 29. März 2006 und darüber hinaus wegen einer schwerwiegenden Alkoholerkrankung behandlungsbedürftige und deshalb gem. PDV 300 aus gesundheitlichen Gründen für den Polizeidienst (einschließlich Verwaltungsdienst) ungeeignete Beamte verweigerte trotz mehrfacher Belehrungen und dienstlichen Weisungen beharrlich seine Mitwirkung an der polizeiärztlichen Untersuchung seines Gesundheitszustands und an der Wiederherstellung seiner Polizeidiensttauglichkeit, indem er die angetretenen stationären Entwöhnungsbehandlungen nach kurzer Zeit abbrach und nachfolgend

eine weitere Behandlung der Alkoholerkrankung mit der Folge eines dauerhaften Ausschlusses der dienstlichen Verwendbarkeit ablehnte.

- 39 Die Einlassung des Beamten im Berufungsverfahren, er sei nicht mehr alkoholkrank, er habe seine früheren Alkoholprobleme aus eigener Kraft überwunden und sei nunmehr wieder dienstfähig, wird nach Überzeugung des Senats durch das polizeiärztliche Gutachten von Dr. med. K..... vom 27. Juli 2009 widerlegt. Das nach PDV 300 erstellte Gutachten, dem bei der Beurteilung der Polizeidienstfähigkeit eines Beamten besondere Aussagekraft zukommt, ist im Berufungsverfahren nicht ansatzweise entkräftet worden. Nach diesem Gutachten liegt bei dem Beamten (jedenfalls) seit dem 3. April 2004 eine therapiebedürftige Alkoholerkrankung vor. Dies wird durch das vorangegangene Gutachten des Sachverständigen Dr. med. W..... bestätigt. Nachdem der Beamte auf ausdrückliche Nachfrage des Senats in der Hauptverhandlung durch seinen Verteidiger bestätigt hat, dass er - ungeachtet der zahlreichen vorangegangenen Mahnungen (u. a. seitens des Senats in der Hauptverhandlung des Verfahrens D 6 A 160/08 vom 6. August 2008) - über die in der Anschuldigungsschrift bezeichneten Maßnahmen bis zur Berufungsverhandlung keine „medizinische Bemühungen“ unternommen hat, um seine Alkoholerkrankung zu behandeln, ist die Behauptung, der Beamte habe seine Alkoholerkrankung nunmehr überwunden, mit Blick auf die ihm mehrfach ärztlich bescheinigte chronische psychische Alkoholabhängigkeit gem. ICD 10 widerlegt. Dem Gutachten von Frau Dr. med. K..... ist zu entnehmen, dass die Suchtfachklinik bei dem Beamten bereits im Jahr 2005 eine Alkoholabhängigkeit vom „Gamma-Typ in der kritischen Phase“ diagnostizierte.

- 40 Da der Beamte - wie in der Anschuldigungsschrift sowie im Urteil der Disziplinarkammer zutreffend ausgeführt - zunächst seine Mitwirkung an den polizeiärztlichen Untersuchungen seines Gesundheitszustands verweigerte, trotz mehrfacher schriftlicher Belehrung durch seine Vorgesetzten die aus ärztlicher Sicht als erforderlich angesehenen Alkoholentwöhnungsbehandlungen vom Februar 2005, August 2005 und September 2005 vorzeitig entgegen ärztlichem Rat abbrach und noch im Rahmen der disziplinarischen Vorermittlungen am 19. Oktober 2005 schriftlich erklärte, zur Durchführung weiterer Alkoholentwöhnungsbehandlungen nicht bereit zu sein, hat der Beamte die ihm unter Anschuldigungspunkt 2 vorgeworfene Verfehlung

begangen. Insoweit steht zur Überzeugung des Senats auch fest, dass der Beamte schuldhaft keine geeigneten Maßnahmen zur Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit getroffen hat. Die Uneinsichtigkeit gegenüber einer Alkoholabhängigkeit gehört zwar häufig zum Krankheitsbild eines Alkoholkranken. Mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 16. März 1993 - 1 D 67/91 -, juris Rn. 18; ebenso Schwandt, RiA 2002, 3, 8) hält der erkennende Senat es jedoch für das Vorliegen eines sog. bedingten Vorsatzes („dolus eventualis“) ausreichend, wenn ein Beamter die Forderung des Dienstherrn nach Durchführung einer Therapie erkennt und er die Folge der pflichtwidrigen Weigerung - den Eintritt einer eingeschränkten oder gar dauernden dienstlichen Verwendung - billigend in Kauf nimmt. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die ärztlicherseits als erforderlich angesehene Heilbehandlung in Form einer stationären Langzeitentwöhnungsbehandlung war dem Beamten nach Überzeugung des Senats auch zumutbar. Angesichts der Schwere der festgestellten Alkoholerkrankung und ihrer gravierenden Folgen für die weitere Verwendungsfähigkeit des Beamten war der Beamte in besonderem Maß gehalten, seine Behandlung aktiv zu unterstützen (vgl. die Rechtsprechungsnachweise bei Schwandt, RiA, 2002, 3, 9). Insbesondere wird die Zumutbarkeit der erforderlichen Behandlung nicht durch die Einlassung des Beamten in Zweifel gezogen, er sei in den von ihm besuchten Einrichtungen „wie ein dummer Junge“ behandelt worden.

- 41 Die disziplinarrechtliche Würdigung des zu den Anschuldigungspunkten 1 und 2 festgestellten Sachverhalts ergibt, dass der Beamte ein schweres Dienstvergehen gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 SächsBG a. F. (jetzt: § 47 Abs. 1 Satz 1 BeamStG) begangen hat, das zur Entfernung des Beamten aus dem Dienst führt.
- 42 Hinsichtlich des Anschuldigungspunkts 1 liegt mit der am 3. April 2004 begangenen Bedrohung (§ 241 StGB) eine vorsätzliche Straftat vor, die als schwerwiegende Verletzung der beamtenrechtlichen Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten i. S. d. § 72 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F. (jetzt § 34 Satz 3 BeamStG) bei Polizeivollzugsbeamten mit Blick auf deren spezifische Pflichtenstellung beim Fehlen von Milderungsgründen nach der Rechtsprechung des Senats regelmäßig zur Entfernung aus Dienst führt. Ein darüber hinausgehender strafrechtlicher Vorwurf, wie ihn die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts mit der Verletzung strafbewehrter Vorschriften des Waffengesetzes angenommen hat, ist dem Beamten nach dem

Ergebnis der Hauptverhandlung des Senats dagegen *nicht* vorzuwerfen. Da davon auszugehen ist, dass der Beamte die Schreckschusspistole nicht außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums führte, scheidet der von der Disziplinarkammer angenommene Verstoß des Beamten gegen strafbewehrte Vorschriften des Waffengesetzes aus.

- 43 Ob bereits die unter Anschuldigungspunkt 1 nachgewiesene Verfehlung des Beamten eine Entfernung aus dem Dienst gerechtfertigt hätte, mag dahinstehen. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass für den am Nachmittag des 3. April 2004 erheblich angetrunkenen Beamten mit Blick auf den langjährig geführten Nachbarstreit und die von ihm angenommene Bedrohungslage (Einsatz einer Motorsäge) möglicherweise eine mildernd zu berücksichtigende Ausnahmesituation vorlag, wie es der Sachverständige Dr. med. W..... bei der Erläuterung seines Gutachtens in der Beweisaufnahme des Untersuchungsführers am 27. Juli 2009 ausgeführt hat.

44

Nach Überzeugung des Senats kommt den Dienstpflichtverletzungen des Beamten unter Anschuldigungspunkt 2 nach den Umständen des Falles ein deutlich höheres Gewicht zu als der Dienstpflichtverletzung des Anschuldigungspunktes 1. Aus der Verpflichtung zur vollen Hingabe (§ 72 Satz 1 SächsBG a. F./nunmehr § 34 Satz 1 BeamStG) an den Beruf folgt, dass ein Beamter zur Erfüllung seiner Pflichten seinem Dienstherrn seine volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen hat und es ihm damit auch obliegt, diese Arbeitskraft im Interesse des Dienstherrn zu erhalten und erforderlichenfalls wieder herzustellen. Ein Beamter ist zwar dienstrechtlich nicht allgemein verpflichtet, frei von Alkohol- oder sonstiger Abhängigkeit zu sein. Disziplinarrechtlich ist die Alkoholsucht aber relevant, wenn die Abhängigkeit Folgen zeitigt, die in den dienstlichen Lebensbereich hineinreichen, sei es, dass der Beamte im Dienst oder unangemessene Zeit vor Dienstleistung Alkohol zu sich nimmt, sei es, dass er mit der Folge zeitweiliger oder dauernder Dienstunfähigkeit Alkohol trinkt (vgl. BVerwG, Urt. v. 10. Juli 1991, ZBR 1992, 58; SächsOVG, Urt. v. 8. September 2004 - D 6 B 385/03 -). Beim Auftreten einer Alkoholerkrankung hat der Beamte alles ihm Zumutbare zur unverzüglichen Wiederherstellung seiner uneingeschränkten Dienstfähigkeit zu tun. Die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit als Voraussetzung für die Erfüllung der aufgrund des Beamtenverhältnisses bestehenden Pflichten ist für jede Verwaltung von grundlegender Bedeutung. Die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes ist ohne körperlich und geistige einsetzbare Beamte gefährdet.

Die schuldhafte Weigerung, die Dienstfähigkeit zu erhalten oder durch zumutbare Maßnahmen wiederherzustellen, stellt daher eine Pflichtverletzung von besonderem disziplinarischen Gewicht dar, die bei erheblichen dienstlichen Auswirkungen geeignet ist, das erforderliche Vertrauensverhältnis zwischen dem Dienstherrn und der Allgemeinheit zum Beamten endgültig zu zerstören (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. März 1993 - 1 D 67/91 -, juris Rn. 22; Schwandt, RiA 2002, 3, 9 f. m. w. N.). Ein solcher Fall liegt hier vor. Der Beamte hat mehrfach die erforderlichen Behandlungen vorzeitig abgebrochen und sich trotz mehrfacher Belehrungen zu den - auch disziplinarischen - Folgen eines solchen Verhaltens in einer schriftlichen Erklärung geweigert, sich weiteren Therapiemaßnahmen zu unterziehen. Selbst unter dem Eindruck des langjährig geführten förmlichen Disziplinarverfahrens (einschließlich der im Jahr 2009 erfolgten medizinischen Begutachtung) hat sich der Beamte keiner weiteren ärztlichen Behandlung seiner schwerwiegenden Alkoholerkrankung mehr unterzogen.

45

Bei einer Gesamtwürdigung dieses Fehlverhaltens sowie der Persönlichkeit des Beamten ist nach Überzeugung des Senats von einem endgültigen Vertrauensverlust des Dienstherrn und der Allgemeinheit auszugehen, der zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führt (§ 4 Abs. 1 Nr. 4, § 8 SächsDO). Die Entscheidung, ob ein endgültiger Verlust des Vertrauens des Dienstherrn oder der Allgemeinheit eingetreten ist, ist aufgrund einer umfassenden Prognose zu treffen. Maßgeblich ist hierbei die Frage, inwieweit der Dienstherr bei objektiver Gewichtung des Dienstvergehens auf der Basis der festgestellten belastenden und entlastenden Umstände noch darauf vertrauen kann, dass der Beamte in Zukunft seinen Dienstpflichten ordnungsgemäß nachkommen wird. Entscheidend ist insoweit, in welchem Umfang die Allgemeinheit dem Beamten noch Vertrauen in eine zukünftig pflichtgemäße Amtsausübung entgegenbringen kann, wenn ihr das Dienstvergehen einschließlich der belastenden und entlastenden Umstände bekannt würde (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Oktober 2005, BVerwGE 124, 252; Urt. v. 3. Mai 2007, NVwZ-RR 2007, 695). Aufgrund der dargelegten Schwere des Dienstvergehens und dem Fehlen durchgreifender Milderungsgründe geht der Senat von einem endgültigen und irreparablen Verlust des Vertrauens sowohl des Dienstherrn als auch der Allgemeinheit aus. Weder die langjährige Tätigkeit des Beamten im Polizeidienst noch die Dauer des Disziplinarverfahrens sind geeignet, ein Restvertrauen des Dienstherrn und der

Allgemeinheit in den Beamten anzunehmen. In einem solchen Fall des endgültig zerstörten Vertrauens rechtfertigt es selbst eine unverhältnismäßig lange Dauer des Disziplinarverfahrens nicht, von einer Entfernung aus dem Dienst abzusehen (vgl. bereits BVerfG, Kammerbeschl. v. 9. August 2006, DVBl. 2006, 1372, 1373; BVerwG, Beschl. v. 16. Februar 2010, ThürVBl. 2010, 202 m. w. N.). Ob es der Dienstherr in anderen Fällen unterlassen hat, disziplinarisch gegen Beamte vorzugehen, ist für den vom Senat nach Maßgabe des Schuldprinzips zu treffenden Rechtsfolgenausspruch unerheblich. Im Disziplinarverfahren kann sich ein Beamter nicht mit Erfolg darauf berufen, der Dienstherr sei in „vergleichbaren“ Fällen anderer Beamter unter Verletzung des disziplinarrechtlichen Verfolgungszwangs nicht eingeschritten (vgl. Müller, Beamtendisziplinarrecht, Rn. 194 m. w. N.).

46 Da der Beamte nach seiner wirtschaftlichen Lage der Unterstützung bedarf und ihrer nicht unwürdig ist, ist ihm gem. § 69 Abs. 1 Satz 1 SächsDO ein Unterhaltsbeitrag in Höhe von 75 v. H. des erdienten Ruhegehaltes für die Dauer von sechs Monaten zu bewilligen.

47 Der Senat weist darauf hin, dass ein Unterhaltsbeitrag gemäß § 102 Abs. 2 Satz 2 SächsDO erneut bewilligt werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 69 SächsDO nach sechs Monaten weiter vorliegen, wenn also der frühere Beamte nach seiner wirtschaftlichen Lage der Unterstützung weiterhin bedürftig und ihrer nicht unwürdig ist. Voraussetzung einer erneuten Bewilligung ist, dass der Beamte sich in ausreichendem Maß um die Aufnahme einer anderen Erwerbstätigkeit bemüht hat. Findet der Beamte trotz nachweisbarer Bemühungen aufgrund seiner persönlichen Umstände oder der Arbeitsmarktlage keine sein Auskommen sichernde Beschäftigung, kann er bei der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden (vgl. § 102 Abs. 6 SächsDO) beantragen, dass ein Unterhaltsbeitrag neu bewilligt wird.

48 Die Kostenentscheidung beruht auf § 106 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 107 Abs. 2 Satz 1 SächsDO. Es ist nicht unbillig, dem auch im Berufungsverfahren verurteilten Beamten seine außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen.

49 Das Urteil ist mit der Verkündung rechtskräftig (§ 82 SächsDO).

gez.:
Meng

Dehoust

v. Egidy

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht